

# **RADsFATZ**

## **BotInnendienst**

### **NUTZUNGSBEDINGUNGEN**

Das vom EVN Sozialfonds geförderte Projekt "Lastenrad - RADsFATZ" ist ein Angebot der Caritas der Erzdiözese Wien und deren Klienten aus dem Bereich Asyl und Integration, welches keine kommerziellen Zwecke verfolgt. Asylwerbern und subsidiär Schutzberechtigten, welche sich in der Grundversorgung befinden, soll mittels Dienstleistungsscheck eine Beschäftigungsmöglichkeit und damit eine bessere Inklusion in unsere Gesellschaft eröffnet werden. Die hier vorliegenden Nutzungsbedingungen sollen diese Anliegen unterstützen.

#### **1. Geltungsbereich**

(1) Lastenrad RADsFATZ wird als gefördertes Projekt betrieben durch die Caritas der Erzdiözese Wien (Caritasverband) Gemeinnützige GmbH, Asyl WGs NÖ und durch AsylwerberInnen und subsidiär Schutzberechtigte aus Korneuburg und Langenzersdorf. In Zusammenarbeit von Caritas (Organisation) und AsylwerberInnen und subsidiär Schutzberechtigten (Transporte und Botendienste mit dem Lastenrad) kann dieses Service zu den nachstehenden Bedingungen angeboten werden.

(2) In der ersten Projektphase werden Transporte mit dem Lastenrad ausschließlich im Gemeindegebiet Korneuburg durchgeführt. Die Einsatzzeiten des Lastenrades sind Mo, Mi und Fr, jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr.

(3) Durch die Buchung des Lastenrades akzeptiert der Kunde (=Arbeitgeber lt. Dienstleistungsscheck) die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen.

(4) Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich, sofern diese vorab schriftlich (ausdrücklich inklusive via E-Mail Verkehr) vereinbart wurden.

#### **2. Leistungen**

(1) Transportiert wird Stückgut bis zu einem maximalen Gewicht von 50 kg und einer maximalen Größe von 80 x 50 x 50 cm (L x B x H).

(2) Lehnt der Empfänger die Annahme der zugestellten Sendung ab, so steht RADsFATZ ein angemessenes Entgelt für die Rückbeförderung zu.

(3) RADsFATZ ist berechtigt Sendungen, die an den vom Arbeitgeber bekannt gegebenen Empfänger nicht zugestellt werden können oder wenn die Abgabestelle nicht besetzt ist, auf Kosten des Absenders bis zur Klärung der Sachlage einzulagern.

#### **3. Ausgeschlossene Leistungen**

(1) Vom Transport ausgeschlossen sind folgende Sendungen:

- a. die nicht den angegebenen Maximalmaßen und -gewichten entsprechen,
- b. die von besonderem Wert sind, insbesondere Edelsteine, Zahlungsmittel, Schmuck, Dokumente, Aktien, Wertpapiere, Urkunden, Edelmetalle, Scheck- und Kreditkarten, Wechsel, Sparbücher, sowie sonstige Papiere, für die im Schadensfall keine Sperrung oder Kraftloserklärungs- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können,
- c. deren Beförderung/Aufbewahrung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt,
- d. die Waffen, Explosivstoffe oder Militärgut enthalten,
- e. die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für Umwelt, Personen und/oder Tiere darstellen könnten,
- f. die sterbliche Überreste von Menschen oder Tieren bzw. lebende Tiere enthalten,
- g. deren Inhalte als politisch sensibel betrachtet werden könnten,
- h. Sendungen mit fehlender oder unzureichender Empfängeradresse,
- i. Sendungen mit mangelnder Verpackung wenn Gefahr besteht, dass die Ware dadurch beschädigt werden könnte

(2) Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch die Übergabe von ausgeschlossenem Transportgut, durch den Arbeitgeber (oder in dessen Auftrag) an RADsFATZ entstehen, unabhängig von etwaigem Verschulden, sind vom Arbeitgeber zu ersetzen.

(3) RADsFATZ ist nicht verpflichtet, Sendungen hinsichtlich eines Transportausschlusses zu prüfen. Des Weiteren ist RADsFATZ berechtigt, die Annahme oder Beförderung von Produkten ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

#### **4. Buchung**

(1) Eine Buchung ist ausschließlich telefonisch, unter der RADsFATZ-Telefonnummer 0676/565 90 12 möglich.

(2) Bei der Buchung gibt der Arbeitgeber folgende Daten bekannt: Name, Wohnsitzadresse, Sozialversicherungsnummer, Telefonnummer sowie Abhol- und Lieferadresse. Mit diesen Daten wird das Beiblatt zum Dienstleistungsscheck und ein Auftragsformular befüllt.

(3) Buchungen können, bis spätestens zwei Stunden vor dem vereinbarten Transporttermin, storniert werden.

(4) Buchungsänderungen sind ebenfalls zwei Stunden vor dem vereinbarten Transporttermin zulässig.

## **5. Pflichten des Arbeitgebers**

(1) Der Arbeitgeber hat seine Adresse, sowie die Adresse des Empfängers und etwaige Adressenänderungen RADsFATZ unverzüglich anzuzeigen; andernfalls ist die letzte vom Arbeitgeber bekannt gegebene Adresse maßgeblich.

(2) Die von RADsFATZ zu befördernden Güter müssen sachgemäß auf den Transport vorbereitet und transportsicher (bei Regen wasserfest), kompakt verpackt werden.

(3) Der Arbeitgeber hat dafür zu Sorgen, dass wichtige Sendungsdaten, mindestens aber Absender, genaue Empfängeradresse- und Name, sowie gewünschte Liefertermine (Zeitfenster) angegeben werden.

(4) Des weiteren haftet der Arbeitgeber dafür, dass der Sendung die den gesetzlich, behördlich oder vertraglich jeweils vorgeschriebenen bzw. erforderlichen Begleitpapiere, pflichtgemäß, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt beigelegt sind. Auf Verlangen haben weitere Auskünfte erteilt zu werden. Insbesondere hat der Arbeitgeber den Wert der Sendung wahrheitsgemäß anzugeben, wobei diese Wertangabe ausdrücklich nicht als Interesse- oder Wertdeklaration i.S.d. Art 24, 26 CMR zu verstehen ist. RADsFATZ ist nicht verpflichtet, zu prüfen ob die der Sendung beigelegten Papiere und die erteilten Auskünfte ausreichend und richtig sind.

## **6. Liefertermine**

Zusagen über Abholfristen, Lieferfristen und Ausliefertermine sind unverbindlich. Überschreitungen berechtigen den Arbeitgeber nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen RADsFATZ, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und RADsFATZ über einen fixen Liefertermin vor und die Terminüberschreitung wurde von RADsFATZ grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet.

## **7. Entgelt**

(1) Das Entgelt für die Botenfahrten versteht sich in Euro, ist bis 31.12.2018 gültig und ist ausschließlich mittels Dienstleistungsscheck (DLS) an die Fahrer zu entrichten.

(2) Das Entgelt richtet sich nach den befahrenen Zonen in denen sich Abhol- und Zustelladresse befinden.

(3) Das Entgelt für die Zonen beträgt:

Zone 0: € 4,08 (DLS im Wert von € 4,-, Abhol- oder Lieferadresse in Zone 0)

Zone 1: € 5,10 (DLS im Wert von € 5,-, Abhol- oder Lieferadresse in Zone 1)

Zone 2: € 6,12 (DLS im Wert von € 6,-, Abhol- oder Lieferadresse in Zone 2)

(4) Für Fehlanfahrten (z. B. an der Abholadresse ist niemand anzutreffen oder Transportgut ist nicht abholbereit) wird der Zonentarif 0 mittels Dienstleistungsscheck fällig.

## **8. Zahlung**

(1) Die Bezahlung des Transports erfolgt mittels Dienstleistungsscheck vom Arbeitgeber an den Auftragnehmer und ist unverzüglich fällig.

(2) Dazu hat der Arbeitgeber vorab einen Dienstleistungsscheck in der von RADsFATZ geforderten Höhe zu erwerben.

(3) Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen RADsFATZ, aus welchem Grunde immer, aufzurechnen.

## **9. Haftung**

(1) Alle von RADsFATZ übernommenen Aufträge werden mit größter Sorgfalt in dem Bemühen um sofortige Zustellung ausgeführt. Sollte es Widererwarten zu Beschädigung von Gütern, Lieferverzögerungen oder Verlust kommen, so haftet RADsFATZ für sich und seine Leute im Falle leichter Fahrlässigkeit nur im Rahmen der Haftungsbeschränkung der Art 17-28 CMR und lediglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unbeschränkt. Die Geltendmachung von ideellen Werten und mittelbaren Schäden ist keinesfalls möglich.

(2) Im Falle von Verlust oder Beschädigung des Transportgutes und von Lieferterminüberschreitungen, hat der Arbeitgeber dies RADsFATZ spätestens bis 10.00 Uhr des nächsten Werktages schriftlich mittels Brief oder e - Mail mitzuteilen. Andernfalls können keine, wie auch immer gearteten, Ansprüche gegen RADsFATZ geltend gemacht werden.

(3) Für den Fall, dass ausgeschlossene Sendungen (laut 3.ff.) ohne nachweisliche, schriftliche Kenntnisnahme Seitens RADsFATZ, an den Auftragnehmer übergeben werden, ist die Haftung von RADsFATZ ausgeschlossen. Sollte dies die Haftung aufgrund gesetzlich zwingender Vorschriften nicht ausschließen, stellt die Unterlassung der Information, von RADsFATZ durch den Arbeitgeber, zumindest ein grobes Mitverschulden des Arbeitgebers dar.

(4) RADsFATZ haftet nicht, für durch höhere Gewalt oder leichte Fahrlässigkeit verursachte Überschreitung von Lieferterminen bzw. verspäteten Annahme oder Ablieferung, sowie Verlust und Beschädigung des Transportgutes.

(5) Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen hat der Arbeitgeber die vollständige und unbeschädigte Übernahme der Sendung durch RADsFATZ zu beweisen.

(6) Für Schäden, die im Vermögensbereich des Arbeitgebers entstehen, oder für Folgeschäden jeder Art, haftet RADsFATZ nicht. Ausgeschlossen von der Haftung sind weiters Forderungen für Zölle und sonstige Abgaben.

(7) Für Schäden die durch Diebstahl, Erpressung oder Raub entstehen übernimmt RADsFATZ keine Haftung

## **10. Versicherung**

(1) Die Sendungen sind bis zu einem Betrag bis zu 1000 Euro versichert.

(2) Zu einer zusätzlichen Versicherung ist RADsFATZ nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag unter Angabe des Versicherungswertes und der zu

deckenden Gefahren vorliegt.

(3) Die Versicherung deckt keine mittelbaren Schäden oder Verluste, sowie keine Verluste die durch Zeitverzögerungen verursacht wurden.

## **11. Datenschutz**

(1) Der Arbeitgeber erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden persönlichen Daten zur Durchführung des Transportes notwendig sind: Name, Adresse und Anschrift, Sozialversicherungsnummer, E-Mail Adresse, Telefonnummer.

(2) Die Projektträger verpflichten sich, die persönlichen Daten des Arbeitgebers nur im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verwenden.

(3) Die Projektträger sind berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Arbeitgebers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung einer Ordnungswidrigkeit oder Strafverfahrens nachweist.

(4) Ansonsten sind die Projektträger nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

## **12 . Verjährung**

Sämtliche Ansprüche gegen RADsFATZ sind binnen 3 Monaten, ab der Ablieferung oder dem Zeitpunkt der geplanten Ablieferung, gerichtlich geltend zu machen.

## **13. Zusatzvereinbarungen**

Zum Abschluss von etwaigen Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich die Schriftform als vereinbart. Mündliche oder Fernmündliche Nebenabsprachen oder Vereinbarungen können die Schriftform nicht ersetzen und haben somit keine Wirksamkeit. Demnach, kann auch nicht nach mündlichen Vereinbarungen, von der Schriftform abgegangen werden.

## **14. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein, treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages oder der AGB nach sich. Die unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. Geschäftsbedingungen sind dann so auszulegen, wie es am ehesten dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages entspricht. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Regelung ein.

## **15. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wurde Korneuburg vereinbart.